



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2021/001 - 52

31.03.2021

## Einkommensteuer

2. § 6 EStG – Rücklage für Ersatzbeschaffung: Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen *	1
6. § 20 EStG, § 23 EStG – Handelsplattform CapitalFX *	2
7. § 20 EStG, § 45a EStG – ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds – Klarstellung / Berichtigung – *	2

\* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

## Einkommensteuer

### 2. § 6 EStG – Rücklage für Ersatzbeschaffung: Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen \*

Nach R 6.6 EStR 2012 kann eine Gewinnrealisierung durch Aufdeckung stiller Reserven vermieden werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens aufgrund höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und **alsbald** ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird. Der Gewinn kann bis zur Anschaffung des Ersatzwirtschaftsgutes in eine steuerfreie Rücklage („Rücklage für Ersatzbeschaffung“, RfE) eingestellt werden.

Nachdem durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionszeitraum des § 7g EStG vorübergehend verlängert wurden (siehe dazu auch [Fach-Info Spezial Nr. 94 vom 12.02.2021, Tz. 17 und Tz. 20](#)), wurden diese verlängerten Fristen mittels BMF-Schreiben vom 13.01.2021 auch auf die Grundsätze zur Rücklage für Ersatzbeschaffung übertragen. Das BMF-Schreiben wurde zwischenzeitlich im Bundessteuerblatt Teil I Seite 102 veröffentlicht.

Az.: S 2138 - 2020/002 - 52

## 6. § 20 EStG, § 23 EStG – Handelsplattform CapitalFX \*

Die BaFin hat am 08. Februar 2021 gewarnt, dass die (Betreiber der) Handelsplattform CapitalFX das Logo der BaFin gefälscht und widerrechtlich verwendet habe. Inzwischen wurde auch bekannt, dass ein offensichtlich gefälschtes Schreiben mit Briefkopf des BZSt verwendet wurde; Auszug:

Zahlung der Einkommenssteuer:	
a) Handelsplattform: Capital FX	g) Gewinn: 33,224.84€
b) Kunde: [REDACTED]	h) Der Broker Zahlungen: 996.7452€
c) Handelskontonummer: 8 [REDACTED]	i) Tatsächliche Rücknahmeanforderung: 20,000.00€
d) Selbsteinzahlung: 17,250.00€	k) IBAN: DE39 7535 0000 0000 8252 16
e) Vorheriger Rückzug: 300.00€	m) <b>Steuersumme (25%): 5,000.00€</b>
f) Gesamtes Kapital : 50,474.84€	Kundenname unterschift : _____

Aufgrund der von der Handelsplattform angebotenen Investments ist nicht ersichtlich, welche Einkunftsart vorliegen könnte. In Betracht kommen sowohl Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Einkunftsart sowie die Höhe der Einkünfte sind im Einzelfall zu ermitteln.

Das gefälschte Schreiben stellt keine Steuerbescheinigung dar. Die ausgewiesene „Steuersumme“ (hier: 5.000 Euro) kann nicht angerechnet werden.

Das gefälschte Schreiben kann auch nicht zum Nachweis eines eventuell erlittenen Kapitalverlustes verwendet werden. Zum einen erfüllt es nicht die Voraussetzungen einer Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 S. 4 EStG und zum anderen kann dem Schreiben nicht entnommen werden, in welcher Höhe ggf. ein Verlust entstanden ist.

Az.: S 2256 - 2021/001 - 52

## 7. § 20 EStG, § 45a EStG – ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds – **Klarstellung / Berichtigung** – \*

Der [Fach-Info-Beitrag 2/2021](#), Nr. 1 soll das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012 (BStBl I 2013, 54) nicht ersetzen (siehe Anlage im AIS zum Fach-Info). Es wird nur nicht beanstandet, sofern die Steuerpflichtigen der beschriebenen Vorgehensweise zustimmen.

Der im Fach-Info-Beitrag 2/2021, Nr. 1 geschilderte Sachverhalt wird solange auftreten, bis alle Anteile an thesaurierenden Fonds, die vor 2018 erworben wurden, veräußert worden sind. Bis dahin können auch in den von den Kreditinstituten erstellten Steuerbescheinigungen für Veranlagungszeiträume nach 2017 die Hinweise auf ausschüttungsgleiche Erträge enthalten sein, beispielsweise:

	Zeile Anlage KAP	EUR
<b>Höhe der Kapitalerträge</b>	7	11.556,55
(nach Berücksichtigung der teilw. Steuerfreistellung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)		
davon Gewinn aus Aktienveräußerungen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	8	0,00
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	12 oder 13	0,00
einbehaltene Kapitalertragsteuer	48	2.889,15
Solidaritätszuschlag	49	158,86
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	51	0,00
<b>Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):</b>		
Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungs- gleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018		22.010,99
(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapital- erträge abzuziehen.)		

Wenn es sich jedoch um Anteile an einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds handelt, hat das inländische Kreditinstitut regelmäßig keine Kenntnis von der Höhe der reinvestierten Erträge, so dass kein Kapitalertragsteuereinbehalt erfolgen kann. In diesem Fall ist der Privatanleger verpflichtet, die entsprechenden Erträge in der Anlage KAP zu erklären (§ 32d Abs. 3 EStG), und zwar als „Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile ...):

<b>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b>		EUR
Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30	
Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34	

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 werden die thesaurierten Erträge durch die Vorabpauschale ersetzt, die in der Anlage KAP-INV zu erklären ist, wenn die Anteile an dem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds im Depot eines ausländischen Kreditinstituts gehalten werden, wobei nach Art des Investmentfonds zu unterscheiden ist.

Az.: S 2401 - 2021/001 - 52